

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich bald täglich ändernden Verordnungen und Fristen zu den staatlichen Corona -
Förderprogrammen sowie die zahlreichen Newsletter wollen wir heute kurz für Sie
zusammenfassen:

Inhalt

1. Überbrückungshilfe Phase 1	2
2. Überbrückungshilfe Phase 2	2
3. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe	3
4. Tilgungszuschuss Corona für das Veranstaltungsgewerbe, Marktkaufleute und Schausteller..	3
5. Bürgschaftsbank.....	4

1. Überbrückungshilfe Phase 1

An dem Programm hat sich nichts verändert, jedoch wurde die Antragsfrist auf den **09.10.2020** verlängert.

2. Überbrückungshilfe Phase 2

Für den Zeitraum September bis Dezember 2020 wurde eine zweite Phase der Überbrückungshilfe eingeführt. Wesentliche Veränderungen sind:

- Der Umsatzeinbruch muss mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum betragen.
- Es werden die Fixkosten in den Monaten September, Oktober, November, Dezember 2020 bezuschusst. Hierbei gilt für jeden einzelnen Fördermonat:
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Liegt der Umsatz bei wenigstens 70 % des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Monat.
- Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, wird gestrichen. Bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten beträgt die maximale Förderung 5.000 Euro pro Monat.
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit **20 %** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn werden vom Bund nicht gefördert (aber Zuschuss vom Land BW beachten).

- Die neuen Anträge hierzu werden erst ab Mitte Oktober auf dem bisherigen Portal zur Verfügung stehen.

3. Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

- 3.1. Das Kabinett hat am 15. September 2020 die Verlängerung und Ausweitung der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Anträge können künftig bis **20. November 2020** gestellt werden.
- 3.2. Der Förderzeitraum beginnt zudem für alle Antragstellenden am **1. Mai 2020** und endet spätestens am **30. November 2020**. **Ab voraussichtlich dem 1. Oktober** können Anträge gestellt werden, die den Förderzeitraum mit spätestens **31. Dezember 2020** enden lassen.
- 3.3. Außerdem können nun auch sogenannte **Misch-Betriebe** durch das Programm unterstützt werden, die zwischen mindestens 30 % und 50 % ihres Einkommens ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen.
- 3.4. Zur Stabilisierungshilfe ist aktuell nur **ein** Antrag zulässig. Wer also bereits einen solchen Antrag gestellt hat, kann keinen weiteren Antrag einreichen. Hier versuchen die Verbände noch Einfluss zu nehmen.

4. Tilgungszuschuss Corona für das Veranstaltungsgewerbe, Marktkaufleute und Schausteller

- Unternehmen und Selbständige aus den Wirtschaftsbereichen der Schausteller und Marktkaufleute, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxi- und Mietwagengewerbes können ab dem **24. September 2020** den „Tilgungszuschuss Corona“ beantragen.

- Mit dem Tilgungszuschuss wird einmalig die Hälfte der Jahrestilgungsrate 2020 des antragstellenden Unternehmens mit einem Satz von 80 Prozent (das heißt: 40 % der Jahrestilgungsrate) gefördert. Förderfähig sind dabei die nach den **Regeltilgungsplänen** im Jahr 2020 anfallenden Tilgungsraten. Das dem Kreditvertrag zugrundeliegende Realgeschäft muss vor dem 11. März erfolgt sein.
- Die maximale Förderung mit dem Tilgungszuschuss beträgt 150.000 Euro je Antragsteller.
- Das Programm ist kumulierbar mit der Überbrückungshilfe des Bundes und der Landesaufstockung mit dem fiktiven Unternehmerlohn.
- Das jeweilige Kreditinstitut muss eine entsprechende Bescheinigung (Anlage B) ausfüllen.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/tilgungszuschuss-corona/>

5. Bürgschaftsbank

Die staatlichen Förderprogramme kommen aufgrund der starren Vorgaben und Grenzen nicht für jeden Betrieb in Betracht und decken damit einen Engpass unzureichend oder gar nicht ab. Es gibt den KfW Schnellkredit für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern, für Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern versucht nun die Bürgschaftsbank auf Antrag zu unterstützen.

Mit einer entsprechenden Registrierung durch den Steuerberater oder den Betrieb kann aus den verschiedenen Programmen „ausgewählt“ werden. Mit Einreichung einer Situationsbeschreibung, Ausblick auf die Zukunft und Hinterlegung der Jahresabschlüsse usw. kann ein Antrag online gestellt werden.

Ein Berater der Bürgschaftsbank prüft dies und kontaktiert den Antragsteller. Wenn der Antrag befürwortet wird, stellt die Bürgschaftsbank ein Avis bzw. eine Haftungsfreistellung bis zu 90 % für die jeweilige finanzierende Hausbank aus. Erfahrungsgemäß wird ein solcher Antrag befürwortet, wenn ein positiver Ausblick glaubhaft dargestellt werden kann.

Ob die Hausbank dies trotz der Freistellung begleitet, obliegt deren eigenen Prüfung. Nicht jede Bank ist an diesem Programm bereits angeschlossen, so dass die Beantragung leider einige Zeit in Anspruch nimmt.

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Ihre Partner von MHP

Bernd Maisenbacher . Steffen Hort . Patrick Heinold . Thomas Apitz . Maximilian Marxen

Maisenbacher Hort + Partner

Steuerberater | Rechtsanwalt

Rintheimer Straße 63a | 76131 Karlsruhe
+49 721 9633 - 0

Quettigstraße 12 | 76530 Baden-Baden
+49 7221 504848 - 0

Informationsstand: 01.10.2020